

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

76. Jahrgang · 1. Juli 2023

13-2023

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

REGULATORIK UND BANKENAUF SICHT

7. MaRisk-Novelle:

Herausforderungen bei der Umsetzung

Michael Maifarth / Philipp Thurmann / Sophie Heesen

REGULATION

Michael Maifarth / Philipp Thurmann / Sophie Heesen

7. MaRisk-Novelle: Herausforderungen bei der Umsetzung

Im September 2022 hat die BaFin den Entwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zur Konsultation vorgelegt. Bis zum Frühjahr dieses Jahres fand der fachliche Austausch zu den umfassenden Änderungsvorschlägen statt.

Mit der 7. Novelle der MaRisk plant die BaFin, die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung¹⁾ in deutsches Aufsichtsrecht zu überführen und – unter Rückgriff auf das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken²⁾ – konkrete Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken in die MaRisk aufzunehmen. Daneben werden die MaRisk mit den allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Modellen (AT 4.3.5) und den besonderen Anforderungen an das Immobiliengeschäft (BTO 3) um zwei gänzlich neue Module ergänzt. Ferner hat die BaFin Klarstellungen in den Bereichen Handels-

geschäft, Risikotragfähigkeit und Geschäftsmodellanalyse umgesetzt.

Die zentrale Änderung der 7. MaRisk-Novelle ist die Umsetzung der im Mai 2020 veröffentlichten EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in deutsches Aufsichtsrecht. Die BaFin hat bereits vor drei Jahren die Übernahme der Leitlinien angekündigt und erwartet daher, dass die Anforderungen von den Instituten kurzfristig umgesetzt werden. Viele Institute haben im vergangenen Jahr Vorstudien zum Erfüllungsgrad durchgeführt und wesentliche Handlungsfelder identifiziert. Bei der Durchführung der anschließenden Umsetzungsprojekte agierten die Institute zurückhaltend, da oftmals auf die endgültige Fassung der MaRisk und auf die tatsächlich in die MaRisk übernommenen Textziffern gewartet wurde.

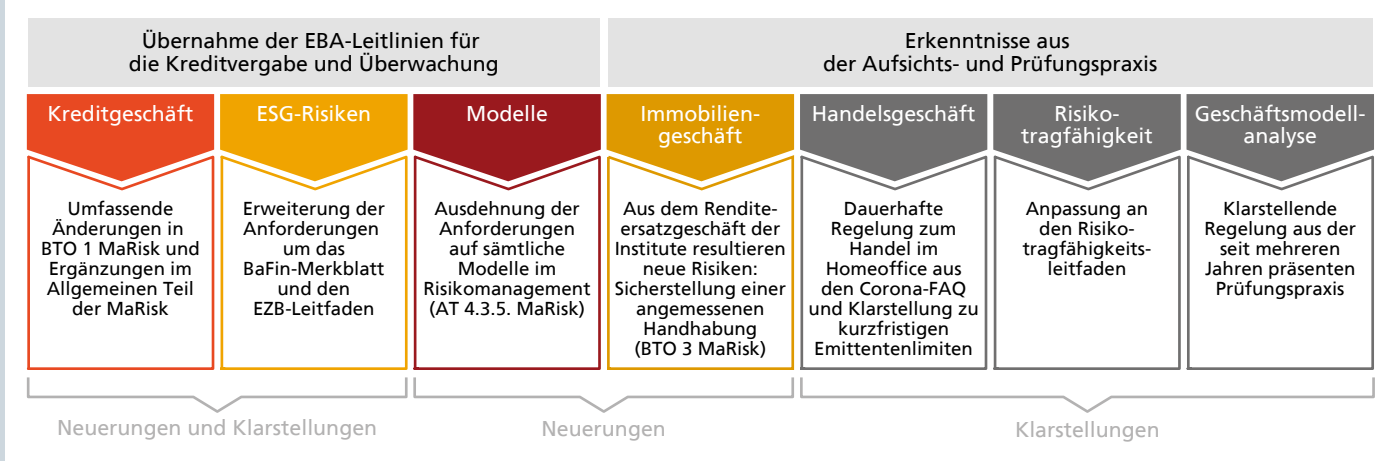
Die neuen Anforderungen bergen einen hohen Umsetzungsaufwand in Bezug auf

die Analysefähigkeit und Dateninfrastruktur der Institute. Insbesondere Institute mit einem fragmentierten Datenhaushalt stehen vor großen Herausforderungen. In diesem Beitrag werden wesentliche Neuerungen vorgestellt und es wird erörtert unter Berücksichtigung der PwC-Prüfungs- und Beratungspraxis, welche Herausforderungen im Rahmen der bevorstehenden Übergangsfrist auf die Institute zukommen.

Durch die Übernahme der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in die MaRisk ergibt sich eine Vielzahl von neuen Anforderungen. Dieser Beitrag stellt auf zwei bedeutende Herausforderungen ab, die ein konzeptionelles Umdenken vieler Institute erfordern: die risikoadjustierte Kreditbepreisung und die integrierte Risikofrüherkennung.

Eine für viele Institute signifikante Neuerung stellen die neuen Anforderungen

Abbildung 1: Schwerpunkte der 7. MaRisk-Novelle – Übersicht zum Vorgehen der BaFin



Quelle: PwC



an eine risikoadjustierte Kreditbepreisung dar. Eine derartige Regulierung der Konditionengestaltung erfolgte in den MaRisk bislang nicht. Es sollte lediglich ein sachlich nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen der Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren und der Konditionengestaltung bestehen. Mit der 7. Novelle sollen nun insbesondere die mit der Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren verbundenen Kosten (Kreditrisikokosten), Eigenkapitalkosten, Refinanzierungskosten, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten bei der Kreditbepreisung abgewogen und berücksichtigt werden.

Risikoadjustierte Kreditbepreisung

Die Konditionengestaltung ist nach Produktart und Kundengruppe zu differenzieren und durch geeignete Governance-Strukturen (beispielsweise Preisbildungsausschuss) zu unterstützen. Die Rentabilität der Konditionengestaltung ist mit risikoadjustierten Leistungsindikatoren zu messen und zu überwachen. Startpunkt für eine effiziente Umsetzung der neuen Anforderungen ist die detaillierte Herleitung der Kostenbestandteile zur Ermittlung der Kundenkondition sowie die Festlegung der Methoden zur Messung der Rentabilität einschließlich der zu berücksichtigenden Leistungsindikatoren³⁾.

Die Konditionsgestaltung soll sowohl den Risikoappetit als auch die Geschäftsstrategie sowie die Art der Darlehen und Kreditnehmer berücksichtigen und alle relevanten Kosten abwägen. Die EBA-Leitlinien sprechen in diesem Zusammenhang von sogenannten Preisrahmen. Für eine effiziente Umsetzung der neuen Anforderungen sollten Institute unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie eine Preisstrategie formulieren. In der Preisstrategie sollte festgehalten werden, mit welchen Methoden und Verfahren die Preisstellung erfolgt und für welche Kundensegmente eine portfolio- oder produktbasierte Bepreisung auf Basis pauschaler Konditionen oder standardisierter Konditionstableaus erfolgt. Zum Zwecke der Bepreisung und zur Messung

der Rentabilität ist es sinnvoll, die preisstrategischen Ziele auf verschiedenen Aggregationsebenen mithilfe geeigneter Leistungsindikatoren zu quantifizieren. Insbesondere sind Institute gut beraten, eine Ziel-Rentabilität auf Einzelgeschäftsebene festzulegen.

Preisoptionen – Vorkalkulation

Im Rahmen der Vorkalkulation werden die preispolitischen Optionen identifiziert und in Abhängigkeit der Ziel-Rentabilität bewertet. Ziel der kostenbasierten Vorkalkulation ist die Definition einer Preisuntergrenze, welche sicherstellt, dass die kalkulatorischen Kosten gedeckt und der Rentabilitätsanspruch erzielt wird. Die Kreditrisiko- und Eigenkapitalkosten sind in der Regel abhängig von der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden sowie von Produktart und Besicherungsstruktur. Die Kreditrisikokosten dienen der Abdeckung der erwarteten Verluste, wohingegen die Eigenkapitalkosten der Abdeckung der unerwarteten Verluste dienen.

Zur Berücksichtigung der Kreditrisikokosten werden üblicherweise in Abhängigkeit des Ratingmoduls und der erwarteten Verlustquoten für alle Ratingnoten und Laufzeitjahre Risiko- oder Bonitätsprämien ermittelt. Zudem wird in der Regel auch der Verzinsungsanspruch des betriebswirtschaftlichen Risikokapitals berücksichtigt. Die Eigenkapitalkosten zielen üblicherweise auf die aufsichtliche Kapitalunterlegung ab. Die Prämien für die Eigenkapitalkosten werden dann in Einklang mit dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) beziehungsweise dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) für alle Forderungsklassen ermittelt. Betriebs- und Verwaltungskosten ergeben sich aus der Kostenaufteilung. Der Kostenaufteilungsrahmen sollte gerecht, das heißt verursacherbezogen festgelegt werden und in ausreichender Form nachvollziehbar dokumentiert sein.

Die aus der Kalkulation resultierenden Steuerungsimpulse sind strategisch abzuwägen. Insbesondere ist zwischen einem Mehr an Sicherheiten zur Reduzierung der Risiko- beziehungsweise Bonitäts-



Foto: PwC



Michael Maifarth

Partner, PricewaterhouseCoopers, Frankfurt am Main



Foto: PwC



Philipp Thurmman

Director, PricewaterhouseCoopers, Hamburg



Foto: PwC



Sophie Heesen

Senior Associate, PricewaterhouseCoopers, Berlin

Im Beitrag auf Seite 14 stellt die Bundesbank vor, worauf sich die nahende 7. MaRisk-Novelle auswirken wird. In diesem Beitrag analysieren die Autoren deren Herausforderungen bei der Umsetzung aus Beratungs- und Prüfungspraxis. Sie verdeutlichen dabei, dass die neuen Anforderungen einen hohen Umsetzungsaufwand in Bezug auf die Analysefähigkeit und Dateninfrastruktur der Institute bergen. Vor allem Institute mit fragmentiertem Datenhaushalt würden dabei vor großen Herausforderungen stehen. Sie mahnen zum Schluss des Beitrags, dass eine kurzfristige Befassung mit dem individuellen Handlungsbedarf geboten sei, um alle notwendigen Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können. Auch wenn die Neuerungen seit September 2022 bekannt waren, hätten sich viele Institute bislang damit noch zurückgehalten. (Red.)

prämien und dem daraus resultierenden Mehraufwand in der Weiterbearbeitung zu differenzieren. Die Methoden und Verfahren zur risikoadjustierten Kreditbepreisung sind Preisbildungsmodelle im Sinne des neuen Moduls AT 4.3.5. Insbesondere ist durch die Institute sicherzustellen, dass die Methoden und Verfahren

zur Ermittlung der Kalkulationskomponenten angemessen dokumentiert und regelmäßig überprüft werden.

Preisfestsetzung und Preisdurchsetzung

Mithilfe der Vorkalkulation kann nur eine Preisuntergrenze ermittelt werden. Preispotenziale beziehungsweise -bereitschaft und Margenerwartungen lassen sich nicht pauschal mit einem Kalkulationsverfahren berechnen. Institute sollten eindeutig festlegen, wie ein Preis in

auch die Analyse der realisierten Marge auf Ebene der verschiedenen Vertriebskanäle oder Marktbereiche. Die Preisanalyse ist eine Regeltätigkeit und kann beispielsweise in Form eines standardisierten Preis-Reportings dargestellt werden.

Der Kreditbepreisungsprozess ist durch eine geeignete Governance-Struktur, einen Preisbildungsausschuss, zu unterstützen. Primäre Aufgabe des Preisbildungsausschusses ist die Sicherstellung der Verzahnung von preisstrategischen Zielen mit den Gesamtbankzielen. Im Sinne einer integrierten Gesamtbanksteuerung

„Ein Frühwarnsystem besteht aus einer ratingabhängigen und einer ratingunabhängigen Komponente.“

Abhängigkeit von den Ergebnissen der Vorkalkulation festgesetzt wird. Hierbei empfiehlt es sich beispielsweise, eine Ziel-Rentabilität festzulegen. Bei Unterschreiten der Preisuntergrenze oder der Ziel-Rentabilität sollten in Abhängigkeit der geltenden Kompetenzordnung spezielle Genehmigungsverfahren etabliert werden, um die Einhaltung der Gesamtbankziele sicherzustellen.

Die Preisanalyse beziehungsweise Nachkalkulation stellt einen zentralen Baustein im Kreditbepreisungsprozess dar. Die Aufgabe der Preisanalyse ist die Bewertung der durchgesetzten Preise sowie der Struktur der abgeschlossenen Geschäfte mit dem Ziel, mögliche Anpassungsnotwendigkeiten an der Preis- und Produktstrategie zu identifizieren und zu initiieren. Auf Basis einer regelmäßigen Analyse der abgeschlossenen und abgesetzten Geschäfte können Institute den Erfolg ihrer gewählten Preisstrategie überwachen. Im Fokus der Preisanalyse sollten neben der laufenden Analyse bestehender Produkte und Preisdifferenzierungsmerkmale auch die Überwachung der Ziel-Parameter für die Gesamtbankplanung stehen. Hierfür ist unter Berücksichtigung der Ziel-Rentabilität die Überwachung der Ist-Rentabilität auf verschiedenen Aggregationsebenen sinnvoll. Zielführend ist in diesem Zusammenhang

sind Institute gut beraten, den Preisbildungsausschuss organisatorisch in die Gesamtbanksteuerung zu verankern und mit Vertretern des Treasury, des Marktes, des Kreditrisikomanagements, des Risikocontrollings und der Unternehmensentwicklung zu besetzen. Der Preisbildungsausschuss sollte die Preisstrategie regelmäßig unter Berücksichtigung der Gesamtbankplanung und der realisierbaren Margen überprüfen sowie organisatorisch in die internen Prozesse zur Preisfestsetzung eingebunden werden.

Integrierte Risikofrüherkennung

Mit der 7. MaRisk-Novelle resultiert aus den Anforderungen zur Entwicklung, Pflege und regelmäßigen Bewertung von relevanten quantitativen und qualitativen Frühwarnindikatoren eine wesentliche Neuerung. Bislang war in den MaRisk lediglich die Entwicklung quantitativer und qualitativer Frühwarnindikatoren gefordert. Die Dimension der Relevanz aus den EBA-Leitlinien impliziert, dass Institute eine Validierung oder Überprüfung, beispielsweise durch Rückvergleiche, der Frühwarnindikatoren durchführen sollten. Das Frühwarnsystem ist in den Kreditrisikomanagementzyklus zu integrieren, insbesondere sind relevante Indikatoren und deren Auslöseschwellen auf bestehende

Schwellenwerte aus dem Kreditrisikomanagement abzustimmen. Erforderlicher Handlungsbedarf beziehungsweise einzuleitende Folgemaßnahmen sind im Hinblick auf Zuständigkeiten und Eskalationsverfahren eindeutig zu definieren.

Ein Frühwarnsystem besteht typischerweise aus einer ratingabhängigen und einer ratingunabhängigen Komponente. Die ratingabhängige Komponente umfasst dabei direkt bonitätsbeeinflussende Parameter, die zwangsläufig zu einem Re-Rating führen sollten. Die ratingunabhängige Komponente umfasst qualitative Merkmale, die potenziell eine Erhöhung des Risikos anzeigen. Hierzu zählen beispielsweise eine negative Berichterstattung, ein Gesellschafterwechsel, eine Reorganisation, eine verzögerte Offenlegung, vermehrt kleinere Limitüberschreitungen oder Verzögerungen oder A/B/C-Verstöße.⁴⁾ Das Auftreten von ratingunabhängigen Frühwarnindikatoren sollte zu einer anlassbezogenen Engagement-Überwachung oder zur Vorstellung bei der Marktfolge mit potenzieller Änderung der Betreuungsform führen.

In der Praxis erfolgt die Überwachung von A/B/C-Verstößen bislang mit einem hohen manuellen Aufwand durch den jeweiligen Kundenbetreuer im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung. Für eine systematische und vollumfängliche Überwachung der A/B/C-Verstöße sollte durch die Institute insbesondere sichergestellt werden, dass sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Zusatzklauseln nebst Fristigkeiten systemisch erfasst und ausgewertet werden können.

Neben der Früherkennung auf Einzelengagementebene sollten Institute auch Frühwarninstrumente auf Portfolioebene definieren. Hierzu wird das Portfolio typischerweise anhand von Strukturmerkmalen in Teilportfolios klassifiziert und Handlungsbedarf beispielsweise auf Basis eines Limitsystems für Konzentrationen definiert, wobei die Auslöseschwellen für das Limitsystem in Abhängigkeit des Strukturrisikos festgelegt werden.

Historisch gewachsene Datenhaushalte stellen viele Institute vor große Heraus-



forderungen bei der Umsetzung der Anforderungen an die Risikodatenaggregation. Eine laufende Analysefähigkeit setzt die ständige Verfügbarkeit von historischen und aktuellen Daten voraus. Um die Datenherkunft sowie die Datenweitergabe erfassen zu können, bedienen sich viele Institute dem Konzept des Data Lineage. Dabei wird der Datenfluss schrittweise von der Dateneingabe bis zur finalen Archivierung nachvollziehbar dokumentiert. Das Ziel der neuen Anforderungen an Modelle (AT 4.3.5) ist die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage, um sowohl die Funktion als auch die Stabilität sowie die dauerhafte Ergebnisqualität und Nachvollziehbarkeit von Modellen im Risikomanagement zu gewährleisten.

Immer mehr Banken nutzen insbesondere bei der Kreditvergabe im Privatkundengeschäft künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen. Größere Kreditinstitute entwickeln die in den Kreditvergabe- prozessen eingesetzten algorithmenbasierten Verfahren teilweise sogar selbst. Die BaFin schließt mit dem neuen Modul eine wichtige Regelungslücke. Mit der Novellierung der MaRisk wird der Modellbegriff erstmals im deutschen Aufsichtsrecht allgemein definiert. Ein Modell im

Sinne der MaRisk ist eine quantitative Methode, ein System oder ein Ansatz, der statistische oder mathematische Theorien, Techniken und Annahmen anwendet, um Eingabedaten zu quantitativen Schätzungen zu verarbeiten.

Neue Anforderungen

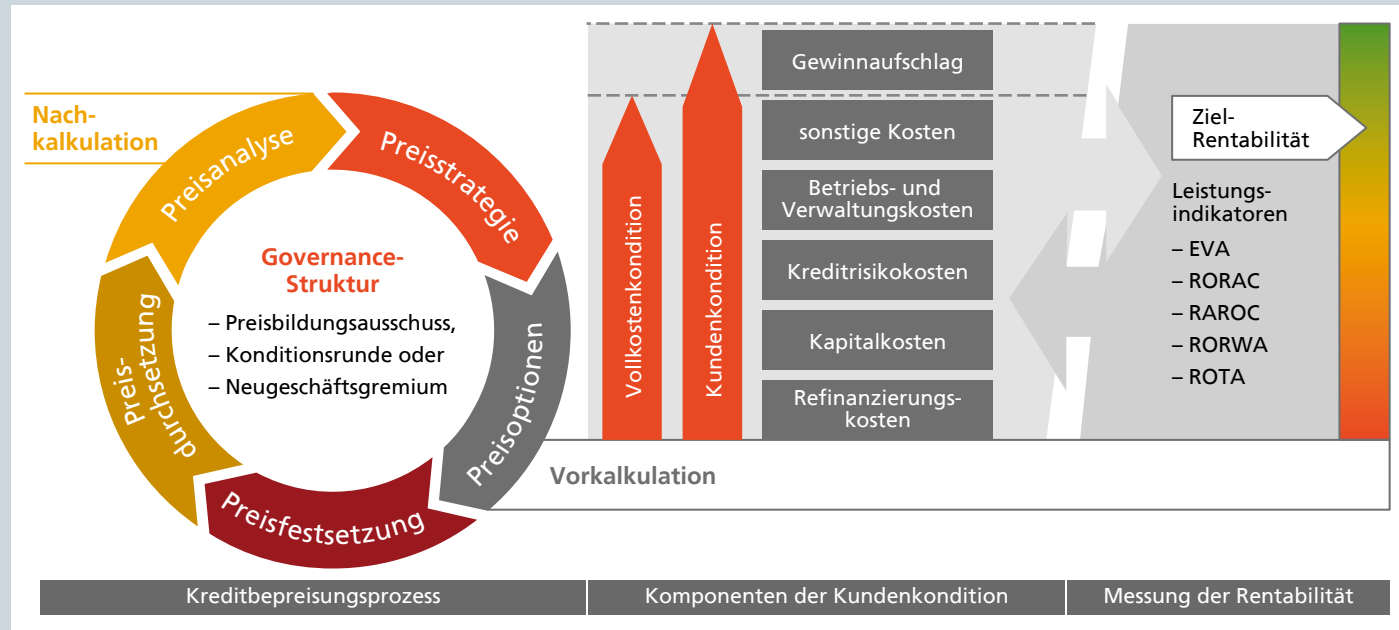
Um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden, schließt die BaFin Modelle, die in den Anwendungsbereich der Kapitaladäquanzverordnung⁵⁾ fallen, explizit aus. Die neuen Anforderungen an Modelle gelten also nur für Modelle im Risikomanagement und betreffen keinesfalls beispielsweise CRR-Modelle der Säule I. Die neuen Regelungen erstrecken sich über die in den MaRisk geregelten Geschäfte und Prozesse des Risikomanagements. In den Anwendungsbereich der neuen Anforderungen an die Verwendung von Modellen fallen insbesondere Risikoklassifizierungsverfahren, Verfahren zur Risikoquantifizierung, Stresstests, Bewertungsmodelle, Preisbildungsmodelle sowie Modelle zur technologiegestützten Entscheidungsfindung. Die materiellen Regelungen des neuen Moduls sind unter Berücksichtigung von Wesentlichkeit und inhärentem Risiko der verwen-

deten Modelle von den Instituten individuell auszugestalten.

Institute haben hinreichende Kenntnisse über die Modellkonzeption nachzuweisen und die Modelleignung regelmäßig zu beurteilen. Daneben ist eine angemessene Datenqualität von Eingangsgrößen durch geeignete Verfahren sicherzustellen. Zudem haben Institute angemessene Regelungen zur Verwendung der Modellergebnisse und eindeutige Vorgaben in Bezug auf Überschreibungen zu etablieren. Darüber hinaus sind die Genauigkeit, Stabilität, Konsistenz und Erklärbarkeit der Modellergebnisse regelmäßig zu analysieren und zu beurteilen sowie die Auswirkungen von potenziell erforderlichen Rekalibrierungen kritisch zu würdigen. Im Sinne der MaRisk gilt ein Modell als erklärbar, wenn die Wirkungszusammenhänge zwischen Eingangs- und Ausgangsgrößen aufgezeigt werden können. Neben der Vorhersagegenauigkeit sollten Institute insbesondere für Modelle, die Charakteristika von technologiegestützter Innovation und künstlicher Intelligenz aufweisen, auch auf eine hinreichende Erklärbarkeit achten.

Die Beziehung und die Wirkungszusammenhänge zwischen Eingangs- und

Abbildung 2: Risikoadjustierte Kreditbepreisung



Quelle: M. Maifarth, P. Thurmman, S. Heesen

Ausgangsgrößen können bei einfachen Modellen wie beispielsweise bei regelbasierten Entscheidungsbäumen zweifelsfrei nachvollzogen werden. Hierbei ist es zu jeder Zeit möglich, die getroffene Entscheidung zurückzuverfolgen und die Relevanz der Eingabegrößen zu bestimmen. Mit zunehmender Modellkomplexität ist diese Erklärbarkeit durch Rückverfolgung der getroffenen Entscheidung nicht mehr eindeutig möglich. Bei künstlicher Intelligenz wird die Entscheidung nicht mehr nach vorher definierten Regeln getroffen, sondern auf Basis von trainierten Verhaltensweisen sowie selbst erlernten Mustern und Gesetzmäßigkeiten. Die Erklärbarkeit ist hier nur noch eingeschränkt möglich und erfordert den Einsatz von selbsterklärenden Methoden oder Post-hoc-Erklärungsmodellen. Ein effizientes Modellrisikomanagement ermöglicht eine hohe Transparenz der Modelllandschaft sowie der damit verbundenen Prozesse. Wenn auch in den MaRisk nicht ausdrücklich gefordert, so ist ein vollumfängliches Modellinventar der Ausgangspunkt für eine effiziente Umsetzung der neuen Anforderungen und den Aufbau eines Modellrisikomanagements. Im idealen Zielbild sollte das Modellinventar der zentrale Dreh- und Angelpunkt für alle relevanten Modellinformationen.

Zur Bewertung der inventarisierten Modelle erfolgt in der Praxis gewöhnlich eine Klassifizierung der Modelle in Bezug auf ihr Modellrisiko. Die Einteilung der Modelle erfolgt dabei in der Regel in drei

Gruppen (Model Tiers). In der Praxis hat sich dabei eine Beurteilung aller Modelle in den Dimensionen Wesentlichkeit, Komplexität sowie Unsicherheit als Marktstandard herauskristallisiert. Basierend auf dem festgelegten Tier leiten sich Umfang und Turnus des Modellrisikomanagements, insbesondere der Überwachung, ab. Die Aufsicht hat die Datenqualität der Eingabegrößen besonders betont, da fehlerhafte Daten zu falschen Modellergebnissen und in der Folge zu einem erhöhten Modellrisiko führen. In der Praxis hat sich das Konzept des Data Lineage⁶⁾ als überaus hilfreich erwiesen, um Transparenz über die Datenherkunft und -qualität zu schaffen.

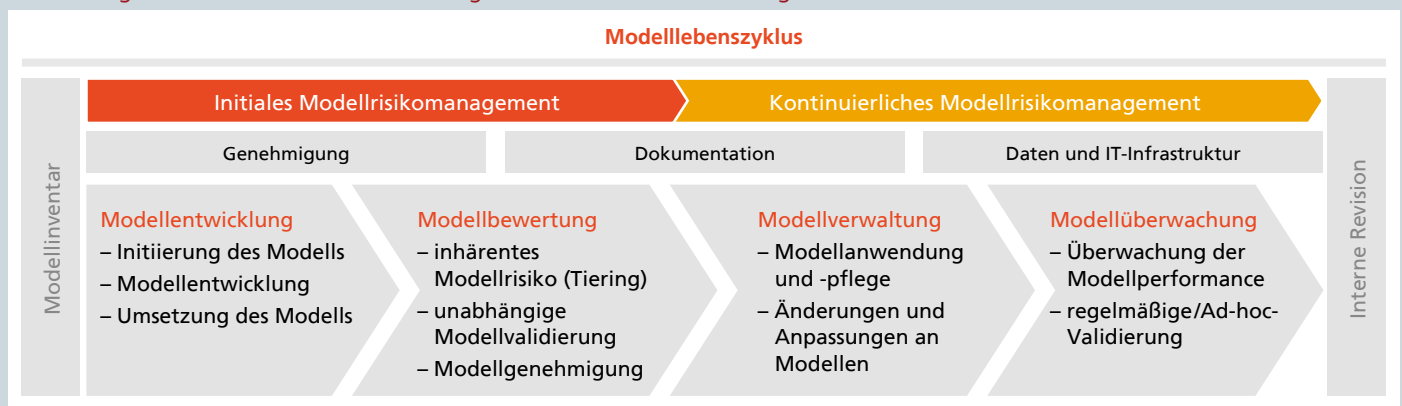
Die ESG-Risiken

Mit der Novellierung der MaRisk erreicht eines der bedeutendsten nationalen und internationalen politischen Vorhaben der vergangenen Jahre auch die Kreditwirtschaft, nämlich die stärkere Ausrichtung der Wirtschaftstätigkeit auf verantwortungsbewusste und nachhaltige Nutzung begrenzter verfügbarer Ressourcen. Noch ohne Verpflichtung für die Kreditwirtschaft hat die BaFin 2019 ein von ihr als Merkblatt bezeichnetes Positionspapier veröffentlicht. Auch wenn dies noch weitgehend ohne Folgen für die Kreditwirtschaft und die Prüfung der Institute blieb, war die Aufmerksamkeit seinerzeit groß. Die vergangenen vier Jahren waren von intensiven Diskussionen geprägt, in welchem Umfang und auf welchem Weg

Einflüsse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Instituts haben können. Eines wurde dabei deutlich: Die Auswirkungen von Risikoereignissen wirken weniger direkt und zum Teil erst in der langen Frist. Des Weiteren stehen im Vergleich zu den bisher im Fokus stehenden finanziellen Risiken deutlich weniger Daten und Informationen zur Verfügung, um Risikoereignisse zu erkennen und deren Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit abzuschätzen. Die MaRisk nähern sich dieser Problematik mit einem sehr umfassenden Ansatz und allgemeinen Vorgaben zum Umgang mit diesen Risiken. Die zahlreichen Anknüpfungspunkte in den MaRisk bieten Hinweise, wie sich Institute der Erfassung dieser Risiken nähern können und welche Reaktionsmöglichkeiten bedacht werden sollten.

Die Kompetenz zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement der Institute ist derzeit noch begrenzt – der Handlungsdruck hingegen ist hoch: Die MaRisk fordern bereits seit Jahren in allgemeiner Form, dass Institute wesentliche Risiken in das Risikomanagement einbeziehen. Mit der steigenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Umwelteinflüsse sowie durch den gesellschaftlichen und demografischen Wandel der vergangenen Jahre ergibt sich die unmittelbare Pflicht auch bereits aus den bestehenden Regelungen, sich mit den Auswirkungen dieser Entwicklun-

Abbildung 3: Schematische Darstellung eines Modellrisikomanagements



Quelle: PwC



gen auseinanderzusetzen. Konsequenterweise geht die Aufsicht daher auch davon aus, dass zahlreiche Regelungen zu den ESG-Risiken lediglich Klarstellungen betreffen und mit der Veröffentlichung der MaRisk auch anzuwenden sind. Es ist daher höchste Eile geboten, den Risikomanagement-Kreislauf zu verändern und an die neue Risikosituation anzupassen. Die Übergangsfrist wird voraussichtlich lediglich für die Regelungsbereiche Risikoquantifizierung/ICAAP und Stresstests gelten, da hierfür sowohl die Ausweitung des Betrachtungshorizonts als auch der Einsatz von wissenschaftsbasierten Szenarien erforderlich ist.

Für die Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken haben Institute verschiedene plausible Szenarien zu berücksichtigen, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Neben einer qualitativen Beurteilung erwartet die Aufsicht, soweit sinnvoll und möglich, auch eine quantitative Beurteilung. Die quantitativen Auswirkungen von ESG-Risiken können mithilfe von Stresstests gemessen werden. Ein effektives ESG-Stresstest-Konzept ist daher das zentrale Instrument für eine erfolgreiche Integration von ESG-Risiken in das Risikomanagement. Die Langfristigkeit von ESG-Risiken liegt weit jenseits herkömmlicher bankbezogener Planungshorizonte und erfordert eine signifikante Anpassung bisheriger Modellierungsansätze.

ESG-Risiken können durch physische und transitorische Risikotreiber sowie über sogenannte Transmissionskanäle⁷⁾ schlagend werden. Die Identifizierung und Messung von mikro-, makro- und sektorspezifischen Transmissionskanälen ermöglicht es, die Risikotreiber greifbar zu machen. Wesentlichkeitsanalysen sind damit der Startpunkt für eine erfolgreiche Integration von ESG-Risiken in die Risikomanagementprozesse. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse aus der Risikoinventur sind für die Auswirkungen von ESG-Risiken regelmäßig sowie anlassbezogen angemessene Stresstests durchzuführen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind wiederum angemessen in der Geschäfts- und Risikostrategie und soweit sinnvoll

und möglich in die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzubeziehen.

Das Stresstest-Konzept sollte aus kurz-, mittel- und langfristigen Szenarien bestehen, sowohl physische als auch transitorische Risiken berücksichtigen und mit wissenschaftlichen Erkenntnissen im Einklang stehen. Der Bezug auf wissenschaftsbasierte Szenarien gewährleistet sowohl Prognosegüte als auch einen fairen Wettbewerb, da es nicht zielführend sein kann, den Instituten die Klimaforschung und Szenarioentwicklung zu überlassen. Grundsätzlich sollten alle drei Dimensionen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) berücksichtigt werden. Institute sollten allerdings mit der Berücksichtigung von Klimarisiken beginnen, da derzeit nur für diese wissenschaftsbasierte Szenarien vorliegen. Eine Auswahl geeigneter Klima-Szenarien, auf die sich auch die Europäische Zentralbank stützt, findet sich beispielsweise beim NGFS.⁸⁾

Vor dem Hintergrund des jahrelangen Niedrigzinsumfelds und der daraus resultierenden Abnahme von Gewinnen aus dem klassischen Zinsgeschäft haben viele Institute ihr Immobiliengeschäft ausgebaut. Allerdings waren Immobiliengeschäfte und das Management der damit verbundenen Risiken bislang weitgehend ungeregelt. Mit dem neuen Modul (BTO 3) hat die BaFin Mindestanforderungen an das Immobiliengeschäft formuliert und somit eine Regelungslücke geschlossen.

Immobiliengeschäfte im Sinne der MaRisk sind auf eigene Rechnung betriebene Geschäfte mit Immobilien, die zu Ertragszwecken oder zur Weiterveräußerung dienen. Daneben sind auch auf eigene Rechnung betriebene Immobilien-Geschäfte von Tochterunternehmen i.S.v. § 290 HGB Immobiliengeschäfte, sofern die Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens ausschließlich oder überwiegend aus Immobiliengeschäften oder Beteiligungen an diesen bestehen. Ausgeschlossen sind Immobiliengeschäfte, die größtenteils dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen und Immobiliengeschäfte von durch das Institut gehaltenen Immobilienfonds.⁹⁾

Der Ausgangspunkt für eine effiziente Umsetzung ist eine Betroffenheitsanalyse. Im ersten Schritt sollten alle Immobiliengeschäfte einschließlich der Immobiliengeschäfte von Tochtergesellschaften und Rettungserwerbe identifiziert und erfasst werden.

Bei gemischt genutzten Immobilien ist eine detaillierte Aufstellung über die Eigen- und Fremddanteile sinnvoll, um eine klare Einordnung gewährleisten zu können. Auch wenn die mit der Novellierung der MaRisk einhergehenden Neuerungen seit Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs im September 2022 bekannt waren, haben sich viele Institute vor dem Hintergrund der noch möglichen Anpassungen mit der Umsetzung zurückgehalten. Allerdings stellen insbesondere technische Transformationen Institute regelmäßig vor große Herausforderungen und erfordern häufig einen langen Umsetzungshorizont.

Eine Vielzahl der neuen Anforderungen setzt eine robuste IT- und Dateninfrastruktur sowie einen transparenten Datenhaushalt voraus. Daher ist eine kurzfristige Befassung mit dem individuellen Handlungsbedarf geboten, um alle notwendigen Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können.

Fußnoten

- 1) <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-loan-origination-and-monitoring>
- 2) https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html
- 3) Geschäftswertbeitrag (EVA), Rendite des risikoadjustierten Eigenkapitals (RORAC), risikoadjustierte Kapitalrendite (RAROC), Ertrag auf die risikogewichteten Aktiva (RORWA), Gesamtkapitalrentabilität (ROTA), u.Ä.
- 4) Auflagen, Bedingungen, Covenants (Zusatzklauseln)
- 5) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0575>
- 6) Data Lineage ist die schrittweise Dokumentation des Datenflusses über den gesamten Daten-Lebenszyklus, einschließlich der Datenherkunft und aller Datentransformationen bis zum Zielsystem bzw. der finalen Speicherung.
- 7) Beispiel: Physische Klimarisiken (bspw. Extremwetterereignisse) und transitorische Klimarisiken (bspw. Übergang zu CO₂-armer Wirtschaft durch Klimapolitik) wirken sich über mikro- und makroökonomische Transmissionskanäle (bspw. Vermögensseinbußen wegen Häuserschäden oder Preisteigerungen) auf die Finanzrisiken der Banken aus.
- 8) Network for Greening the Financial System
- 9) In der am 26. September 2022 veröffentlichten Konsultationsfassung liegt die Wesentlichkeitsschwelle bei einem Investitionsvolumen von 10 Millionen Euro oder 2 Prozent der Bilanzsumme (BTO 3 Tz. 1 Erl.).



Die Zeiten ändern sich.

Antworten für eine Branche
im Wandel

Als Finanzdienstleister müssen Sie sich so intensiv wie nie zuvor auf neue Anforderungen und Unsicherheitsfaktoren einstellen. Gut, wenn Sie dabei auf einen Partner zählen können, der sowohl Ihr als auch sein Handwerk versteht. Und zwar das von heute ebenso wie das von morgen und übermorgen. Gemeinsam mit unseren Expertenteams führen wir Sie durch die Zeit des Wandels. Wir unterstützen Sie – von der Strategie bis zur Umsetzung. Wann sprechen wir über den nächsten Schritt?

Erfahren Sie mehr unter
www.pwc.de/de/risk-regulatory

